

Wenn nun die Normschrift beherrscht wird, kann auch ein Versuch mit anderen, vielleicht besser ansprechenden Schriftarten gemacht werden, je nach der Geschicklichkeit und dem Geschmack.

Die hier veranschaulichte deutsche Kopfschrift (genau beschrieben in einem Heft von Professor Wilhelm Krause,

Gute Gebrauchs-Uhr.

Abb. 14

Verlag Heintze & Blankertz, Berlin NO) hat den Vorzug der senkrechten Richtung. Hilfslinien dieser Art sind mindestens für den Anfang unbedingt zu empfehlen (Abb. 8, 9 u. 10).

Reiseandenken.

Abb. 15

Aus dem gleichen Heft entnommen ist auch die deutsche Eckschrift, die nach ähnlichen Gesichtspunkten auszuführen ist, und zwar, wie die vorigen, mit der Redisfeder. Die

M. 1950

Abb. 16

Federstärken werden hier zweckmäßig etwas geringer genommen, wie sich das aus dem Schriftbild in der Praxis von selbst ergibt (Abb. 11, 12 u. 13).

Die weiter ausgeführte Breitfederschrift bringt Haar- und Schattenstriche und erfordert infolgedessen eine andere Feder, die Atofeder, ein Zwischending von alter Rundschrittfeder und Redisfeder (Abb. 14, 15 u. 16).

Zum Schluß noch einige Schriftmuster, welche mehr Uebung und künstlerisches Verständnis erfordern, welche sich aber andererseits ganz besonders gut einem künstle-

rischen Uhrenschaufenster anpassen. Sie sind eine kleine Auswahl aus modernen Drucktypen, wie sie auch in unseren Fachzeitschriften vielfach zur Anwendung gelangen. Wo

Große Auswahl in Taschenuhren.

Abb. 17

Redis- und Atofeder benötigt werden, geht aus den Mustern unmittelbar hervor (Abb. 17, 18, 19 u. 20).

Verkauf nur gegen bar.

Abb. 18

Ein Versuch mit diesen letztgenannten Schriften beweist meine Behauptungen in bezug auf schwierigere Ausführung, aber auch in bezug auf Gefälligkeit. Für denjenigen, der

Das vornehme Geschenk.

Abb. 19

die hier erforderliche Zeit und Mühe nicht aufwenden kann und will, genügen jedoch die eingangs beschriebenen allgemeinen Muster vollständig; denn auch sie werden der

Etwas für Sie!

Abb. 20

Auslage ein sauberes Aussehen verleihen, sie werden ihren Werbezweck erfüllen und vielleicht dazu beitragen, den Verkauf zu heben.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Fristen des Aufwertungsgesetzes für Anmeldungen, Anträge und Anfechtungen

Wer die im Aufwertungsgesetz vorgeschriebenen Fristen, die sich auf Anträge der verschiedensten Art beziehen, nicht einhält, geht seines entsprechenden Anspruchs verlustig. Auf Seite 602/603 haben wir „Das Wesentliche aus dem Aufwertungsgesetz nebst Anmeldefristen, sowie das Verfahren bei den Aufwertungsstellen“ mitgeteilt, und bringen wir im folgenden die vier in Frage kommenden Termine, zeitlich geordnet, nebst den wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Fällen.

Bis zum 31. Dezember 1925 wird Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen gewährt, indem sie angefochten werden können. Die Anfechtung muß durch Klage bei den ordentlichen Gerichten erfolgen. Wer feststellen will, ob solche zwischenzeitlichen Eintragungen von Hypotheken geschehen sind, hat das Grundbuch einzusehen.

Wenn eine Hypothek gelöscht ist, so kann die Wiedereintragung in Höhe des Aufwertungsgesetzes verlangt werden, und erhält die wiedereingetragene Hypothek ihren früheren Rang, also den Rang, den sie vor der Löschung hatte. Hat der Grundstückseigentümer vor dem 1. Januar 1925 neue Eintragungen bewirken lassen, so haben diese einen Vorrang vor der wiederinzutragenden, auf-

gewerteten Hypothek. Ist jedoch eine Hypothek durch den Grundstückseigentümer nach dem 1. Januar 1925 zur Eintragung in das Grundbuch gebracht worden, so hat der Gläubiger, dem ein Anspruch auf Aufwertung und Wiedereintragung zusteht, das Recht, die inzwischen erfolgten Eintragungen anzufechten. Es muß aber der Beweis erbracht werden, daß die Absicht des Grundstückseigentümers bestand, die Eintragung des aufgewerteten Rechtes an der früheren Stelle zu vereiteln, und daß diese Absicht demjenigen, der inzwischen eingetragen wurde, bekannt war.

Die Anfechtung ist nicht erforderlich, wenn die Zwischeneintragung nach dem 1. Juni 1925 erfolgt ist. Sie ist ferner nicht erforderlich, wenn die Hypothek zugunsten von Ehegatten oder nahen Verwandten des Grundstückseigentümers eingetragen worden ist. Derartige Zwischeneintragungen finden ohne erfolgte Anfechtung Beachtung seitens des Grundbuchamtes.

Bis zum 1. Januar 1926 ist bei der Aufwertungsstelle der Aufwertungsanspruch auf Grund Vorbehalts oder auf Grund der Rückwirkung anzumelden. Rückwirkung tritt ein, wenn der Gläubiger die Zahlung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen hat; ein Vorbehalt ist also hier nicht notwendig, die Hypothek wird ohne einen solchen aufgewertet. Anders bei den Zahlungen, die der Gläubiger bis zum 14. Juni 1922 als Gegenleistung angenommen hat; hier kann nur